



Grundlagen des Sportrechts

77601

Kurseinheit 1:

**Einführung in das Studium des Sportrechts**

Autor:  
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>BEDEUTUNG DES SPORTRECHTS.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN DES SPORTRECHTS .....</b>	<b>4</b>
2.1	Theorie des Sportrechts .....	4
2.2	Einführung in das Sportrecht .....	5
2.3	Grundrechte im Sport .....	8
2.5	Sport und Europarecht .....	10
<b>3</b>	<b>SPORTARBEITSRECHT.....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>SPORT UND SOZIALVERSICHERUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>BESTEuerung VON SPORTVEREINEN .....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG IM SPORT .....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>SPORTSTRAFRECHT .....</b>	<b>21</b>
7.1.	Körperverletzung .....	21
7.2.	Doping .....	21
<b>8</b>	<b>SANKTIONEN IN DER SPORTGERICHTSBARKEIT.....</b>	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>SPORTVEREINS- UND SPORTGESELLSCHAFTSRECHT.....</b>	<b>29</b>
9.1	Sportvereinsrecht .....	29
9.2	Sportgesellschaftsrecht .....	30
<b>10</b>	<b>ABSCHLIEßENDER HINWEIS.....</b>	<b>31</b>

# 1 Bedeutung des Sportrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zu unserem Weiterbildungsstudium Sportrecht. Da Sie sich durch Ihre Anmeldung als Interessentinnen und Interessenten für das Sportrecht ausgewiesen haben, brauche ich Sie nicht ausdrücklich darüber aufzuklären, dass das Sportrecht sich seit einiger Zeit als ein spezielles Rechtsgebiet zu etablieren begonnen hat.

Die gestiegene Bedeutung und die Expansion des Sportrechts sind natürlich in erster Linie eine Folge der gestiegenen Bedeutung des Sports als solchem. Das – zumindest bis vor kurzem – immer größer werdende Maß an Freizeit hat eigener sportlicher Betätigung, aber auch dem Miterleben von Sportveranstaltungen als Zuschauer, große zeitliche Räume eröffnet; die Massenmedien wirken als fast grenzenlose Multiplikatoren von Sportveranstaltungen (was zugleich – wie beispielsweise die steigenden Zuschauerzahlen der Fußball-Bundesliga zeigen – keineswegs zu einem Rückgang des Interesses am unmittelbaren Miterleben von Wettkämpfen geführt hat).

Größeres Publikumsinteresse sowie – damit in Verbindung stehend – zunehmende Professionalisierung des Sports haben auf mehreren Ebenen zu dessen sich stetig ausweitender Kommerzialisierung geführt: Zum einen sind in den letzten Jahren die Gehälter der sportlich Aktiven in manchen Sportarten exponentiell in die Höhe geschneilt. Wurden vor wenigen Jahrzehnten noch Athleten von Olympischen Spielen ausgeschlossen bzw. disqualifiziert, weil sie ihre sportliche Tätigkeit in merkantile Vorteile umgemünzt hatten, und mussten sich die „Helden von Bern“ noch mit kleinen Geschenken für den Gewinn der Fußballweltmeisterschaft und mit einem kaum die Spesen übersteigenden Vertragsspieler-Honorar für nationale Meisterschaftsspiele zufriedengeben, so treten heute bei den Spitzenwettkämpfen der populären Sportarten überwiegend Millionäre an. Parallel dazu haben die werbende Wirtschaft und die Werbewirtschaft den Sport (und die Sportler) als Raum für *product placements* entdeckt. Werbeeinnahmen machen einen großen Teil der Einkommen von Spielern und Vereinen aus.

Wo solche merkantilen Interessen ins Spiel kommen, ändert zunächst der Sport selber seinen Charakter. Probleme, die früher eher am Rande interessierten, gewinnen zentralen Charakter: Ehrgeiz, Lokalpatriotismus und Nationalpatriotismus konnten zwar schon früher gelegentlich dazu führen, dass der spielerische Charakter sportlicher Auseinandersetzungen verloren ging, dass überharter, rücksichtsloser Einsatz gegen den Körper des Gegners, Wettbewerbsverzerrungen durch leistungssteigernde Mittel oder gar durch „Verschieben“ von Spielen stattfanden; viel größer aber ist das Konfliktpotenzial, wenn vom Gewinn eines Spieles wirtschaftliche Existenzen von Spielern und Vereinen abhängen.

Ihren Charakter ändern auch die Beziehungen zwischen Spielern und Vereinen: Wo früher der im Heimatort residierende Verein den natürlichen Anknüpfungspunkt für sportliche Betätigung bot, ist heute der Vereinswechsel nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage die Regel. Der idealistische, fast selbstlose Einsatz für den eigenen heimischen Verein bildet nur noch die Ausnahme: „Wess‘ Brot ich esse, dess‘ Spiel ich spiele“. An die Stelle der alten emotionalen Bindungen sind nüchterne Geschäftsinteressen getreten – und damit notwendig *Interessengegensätze*, die ausgeglichen werden müssen.

Kurz gesagt: Der Sport hat einen Zustand erreicht, in dem Konflikte an Zahl und Gewicht zunehmen. Ihre Schlichtung anhand von Alltagsregeln ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Damit ist dem Recht, der Rechtsberatung und der Rechtswissenschaft ein neues Betätigungsfeld zugewachsen. Schon gibt es die ersten Lehrstühle für Sportrecht; eine eigene Zeitschrift für Sportrecht („SpuRt“) existiert schon seit einigen Jahren, große Vereine halten sich eigene Justiziere oder gar Rechtsabteilungen; die sportrechtliche Literatur – einschließlich einschlägiger Schriftenreihen – schwillt an<sup>1</sup>.

Expandierende Rechtsgebiete kümmern sich nicht um altgewohnte Fachgrenzen der Jurisprudenz und Rechtsberatung; sie liegen oft zu diesen Grenzen „quer“. Dies erschwert naturgemäß den Überblick. Einerseits entwickelt nämlich die Materie ihre eigenen sachbedingten Strukturen, andererseits bleiben die alten juristischen Fächergrenzen durchaus in vielerlei Hinsicht bestehen. Zivilrechtliche Haftung, Arbeitsvertragsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Steuerrecht gelten weiter. Das Recht wird also nicht vollständig von der neuen Materie aufgesogen und neu geformt, es beginnt vielmehr auch seinerseits den Sport zu prägen – man denke nur an das historische „Bosman-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs.

In dieser Lage empfiehlt es sich, den Versuch eines universitären Weiterbildungsangebots für das neue Rechtsgebiet zu wagen und die Möglichkeit anzubieten, sich in diesem durch ein Zertifikat auszuweisen. Einen solchen Versuch stellt der Studiengang dar, in den Sie sich eingeschrieben haben. Das Institut für Juristische Weiterbildung hat sich bemüht, in diesem Studiengang das Know-how von hochkarätigen Fachleuten des Sportrechts zu bündeln und das neue Rechtsgebiet in strukturierter Form zu präsentieren. Unser Angebot ist *work in progress*. Einige weitere Kurseinheiten sind bereits geplant; die Notwendigkeit anderer mag die Entwicklung des Rechtsgebietes noch erweisen.

Die vorliegende Kurseinheit gibt Ihnen einen ersten Überblick über das, was Sie beim Durcharbeiten der Kursmaterialien erwartet.

---

<sup>1</sup> Näheres in der Einleitung zum Kurs „Theorie des Sportrechts“ von Wolfgang Schild.

## 2 Grundlagen des Sportrechts

Mit dem ersten Modul des Weiterbildungsstudiums möchten wir Ihnen neben einem Überblick über die wichtigsten Problembereiche des Sportrechts einige Aspekte des neuen Rechtsgebietes vorstellen, die von grundlegender und/oder spezifischer Bedeutung für dieses sind.

### 2.1 Theorie des Sportrechts

Ein neues Rechtsgebiet wirft, wenn es wissenschaftlich bearbeitet wird, notwendigerweise die Frage nach seinen Voraussetzungen und nach seinem Selbstverständnis auf und bringt damit seine eigenen theoretischen Grundlagen hervor. Der Rechtstheoretiker und Strafrechtslehrer *Wolfgang Schild* von der Universität Bielefeld hat sich mit diesen Fragen schon zu einer Zeit befasst, als das Sportrecht noch längst nicht die breite Aufmerksamkeit auf sich zog, derer es sich heute erfreut.

Die bereits erwähnte wechselseitige Beeinflussung des Sportrechts ist nicht nur positivrechtlich bedeutsam, sondern auch für den grundlegenden Charakter des Sportrechts und des Sports. Wie weit kann sich der Sport, nachdem ihn das Recht entdeckt hat, der allgemeinen Entwicklung zu immer größerer *Verrechtlichung* des gesellschaftlichen Lebens und des individuellen Alltagslebens entziehen? Wie weit geht dabei sein Wesentliches verloren, das doch zu einem guten Stück gerade eine „Anderwelt“ oder „Gegenwelt“ zum Gesellschafts- und Arbeitsleben darstellt?

Das Vertrackte ist, dass gerade die Erhaltung dieser Autonomie des Sports dessen Attraktivität als bestimmender gesellschaftlicher Faktor erhält. Der Autor ist der Auffassung, dass aus diesem Grund die Eigenwelt des Sports nicht aufgegeben werden wird; vielmehr könne man inzwischen sogar von einer „Versportlichung der Gesellschaft“ sprechen. Ein gutes Teil des Andersseins und des Reizes des Sports resultiert aus einer (wiedergewonnenen) *Leiblichkeit*, welche die oft bloße Körperlichkeit und damit die Defizite der Arbeitswelt (wieder) überwindet. In diesem Zusammenhang stellt der Autor auch Bezüge des Sports zur *Kunst* und zur *Religion* heraus.

Ein zentrales Thema einer Theorie des Sports ist naturgemäß das Verhältnis von *Sportregeln und Rechtsnormen*. Zumindest im „offiziellen“ Sport machen Regeln geradezu das Wesen des Sports aus; dasselbe gilt für das Recht. In einem sind sich alle Theorien über das Wesen der Sportregeln einig: Sportregeln konstituieren eine Eigenwelt, die aus dem Alltag deutlich ausgegrenzt ist in Raum, Zeit, Handlungsstruktur und Ordnungsprinzipien. Von ihrer internen Bedeutung her freilich besitzen die Sportspielregeln einen wesentlich geringeren Stellenwert als die Rechtsnormen im Rechtssystem; der aus ihrer Verletzung resultierende (Sanktions-)Vorteil ist geradezu Gegenstand des Trainingsprogramms der sportlichen Gegner („Standardsituationen“) und macht geradezu einen Teil des Reizes für die Zuschau-

er aus. Die Unbestimmtheit der Spielregeln macht darüber hinaus den Schiedsrichter zu einer Figur, die weit über die Rolle des Richters in der Rechtsordnung hinausgeht; seine Kenntnisse und sein Einfühlungsvermögen bzw. deren Fehlen prägen den Verlauf eines Spiels – obwohl doch stets dieselben Regeln gelten. Aber es gibt – und muss vielleicht sogar geben – neben dem offiziellen Regelwerk einer Sportart ein informelles Normensystem, das z.B. ein „faires Foul“ zulässt. Dieses informelle System ist – was für Rechtsnormen katastrophal wäre – für die wirklich ablaufenden Ereignisse bestimmender als das offizielle.

*Schild* gelangt zu dem – nicht unumstrittenen – Ergebnis: Spielregeln sind für die rechtliche Bewertung irrelevant. Sie klären keine Rechtsbeziehungen. Sie wollen den Verlauf des Spiels regeln und nicht – wie Rechtsnormen – Freiheitssphären abgrenzen. Die Einhaltung der Sportregeln hat keine Relevanz für die Frage der Rechtmäßigkeit eines Verhaltens. Umgekehrt konstituieren sie die Eigenwelt des Sports als eines Spiels und fallen daher in den rechtsfreien Raum. Die rechtliche Bewertung sportlicher Aktivitäten als Unrecht muss – so *Schild* – von der Rechtsordnung her gedacht werden. Freilich beschränken sich die Spielregeln auf das Spiel; zeitliche und sachliche Überschreitungen sind keine Spielhandlungen mehr; sie unterliegen den Rechtsregeln. Im Übrigen gibt es Sportregeln, die sich bei genauem Hinsehen nicht mehr als *Spielregeln* erweisen, nämlich solche, die nicht das eigentliche Spielgeschehen regeln, wie z.B. die Vorschriften über Schuhwerk, Boxhandschuhe und Judomatten.

Die intensive Durcharbeitung der Kurseinheit 2 (77601) „Theorie des Sportrechts“ ist vor allem denjenigen Kursteilnehmern zu empfehlen, die das neue Rechtsgebiet von seinen Wurzeln her verstehen wollen.

## 2.2 Einführung in das Sportrecht

Nach dieser theoretischen Grundlegung wenden wir uns den eigentlichen Rechtsmaterien zu. Wir beginnen ganz allgemein mit einer „Einführung in das Sportrecht“. Autor dieser Kurseinheit ist *Martin Schimke*. Der Autor gibt einen Überblick über die wichtigsten Materien des Sportrechts, von denen einige später auch noch Gegenstand spezieller Kurseinheiten sind.

Die Autoren verweisen darauf, dass Sportrecht, neben seiner Basis im staatlichen Recht, zunächst zu einem bedeutenden Teil Wirtschaftsrecht ist. Darüber hinaus stellt es sich als „Branchenrecht“ dar, das in keinem abgeschlossenen Regelwerk kodifiziert ist. Sodann behandeln sie die wichtigsten, in der Praxis immer wieder auftretenden Fragen mit Sportbezug, welche die unterschiedlichsten Rechtsbereiche tangieren und damit in ihrer Gesamtheit einen Eindruck von der Breite des Sportrechts vermitteln.

Da für den Begriff des Sports keine Legaldefinition existiert, wird auf die von Sportwissenschaft und Sportsoziologie verwendeten Definitionsansätze zurückgegriffen. Danach sind die prägenden Merkmale des Sports:

- Körperliche Bewegung,
- Wettkampf- bzw. Leistungsstreben,
- Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen,
- Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht.

Alle vier Kriterien besitzen für die verschiedenen Erscheinungsformen unterschiedliche Gewichtung und lassen Ausnahmen zu, so dass der Sportbegriff noch als „offen“ bezeichnet wird.

Vor allem das *Arbeitsrecht* gewann im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem Sektor des Sports immer mehr an Bedeutung. Da sich in vielen Sportarten der Status des Sportlers vom Amateur zum Berufssportler veränderte, kamen arbeitsrechtliche Grundsätze vermehrt ins Spiel.

So stellt sich die Frage nach der *Arbeitnehmereigenschaft* eines Sportlers, die zwar der allgemeinen Begriffsdefinition des Arbeitsrechts folgt, aber doch einige Besonderheiten aufweist. Das maßgebliche Abgrenzungsmerkmal der Rechtsprechung für den Arbeitnehmerstatus eines *Mannschaftssportlers*, dass der Sportler über die vereinsrechtlichen Pflichten hinaus sportlichen Einsatz im Sinne von Arbeit gegen Entgelt erbringt und dass seine sportliche Aktivität über den Freizeitsport hinaus von wiederkehrenden zeitlichen Verpflichtungen und von Weisungsabhängigkeit gegenüber Mannschaftstrainer und Vorstand geprägt ist, löst bei weitem nicht alle Probleme. Im sog. *Individualsport* wird der Arbeitnehmerstatus des Leistungssportlers meist verneint.

Auf Seiten der Berater, auch Manager oder Spielervermittler genannt, welche die Sportler bei Verhandlungen mit Vereinen, Veranstaltern und Sponsoren vertreten, kann es zu Kollisionen mit dem *Rechtsberatungsgesetz* kommen, da die Berater *nichtanwaltlich* tätig werden.

Durch seine Beitrittserklärung ist der Sportler im Regelfall der Vereinssatzung, aber auch zugleich den Statuten des Landesverbandes und den Regeln des nationalen und internationalen Dachverbandes unterworfen, was man in der Praxis meist dadurch erreicht, dass der Sportler in einer individualrechtlichen Vereinbarung das Regelwerk der übergeordneten Verbände in der jeweils geltenden Fassung anerkennt. Eine prägnante Besonderheit besteht für den Bereich des Sports dahingehend, dass die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gem. § 4 ArbGG nach Maßgabe der §§ 101 bis 110 ArbGG durchbrochen und einem Schiedsgericht übertragen werden kann.

Neben den Sportgerichten auf Vereins- oder Verbandsebene, die meist nur unechte Schiedsgerichte sind, da die Schiedsabrede nicht eindeutig das Schiedsgericht unter Aus-

schluss der staatlichen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung beruft, besteht seit 1983 als echtes Schiedsgericht der Internationale Schiedsgerichtshof für Sport in Lausanne, dessen Mitglied übrigens der Autor *Martin Schimke* ist.

Richtungsweisend auf dem Gebiet der Regelungen zum *Spielertransfer* waren die so genannte „Bosman“-Entscheidung des EuGH aus Jahre 1995 und das Urteil des BAG von 1996 in Sachen „Kienass“; beide griffen tief in die bisherige Praxis bzw. die Regelungen der Sportverbände über Ablösesummen ein und stärkten damit die europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit und die verfassungsrechtlich garantierte Berufsausübungsfreiheit. Ihre Übertragung auf Amateursportler ist strittig.

Ein weiteres Problem bilden die selbst- oder fremdverursachten *Personenschäden* zwischen Sportlern; sie können in erster Linie deliktische Schadensersatzansprüche nach § 823 ff. BGB nach sich ziehen, die allerdings angesichts des Haftungsprivilegs nach §§ 104, 105 SBG VII auf vorsätzliches Handeln begrenzt sind. Bei der Bestimmung des Fahrlässigkeitsmaßstabs ist entsprechend dem Grundsatz des bewusst eingegangenen Risikos nach „gefährlichen Sportarten“, „Kontaktsportarten“ und „Parallelsportarten“ zu differenzieren.

*Sportveranstalter* treffen vertragliche *Schutzpflichten* gegenüber dem Sportler (Vertrag zwischen dem Veranstalter und Verein mit Schutzwirkung für den Sportler als Vereinsmitglied) und sie haften gegenüber den Zuschauern sowohl aufgrund ihrer vertraglichen Schutzpflichten als auch nach den § 823 ff. BGB bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Sportlern steht neben dem *Namensrecht* nach § 12 BGB ein *Recht am eigenen Bild* nach § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) zu. Bei sonstigen Verletzungen der Persönlichkeitssphäre von Sportlern, die nicht unter spezialgesetzliche Regelungen fallen, greift wiederum der allgemeine deliktische Rechtsschutz nach § 823 Abs. 1 BGB ein, der sich in Unterlassungs- und ggf. Schadensersatzansprüchen konkretisieren kann.

Das *Sponsoring* (Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld und/oder Sachmitteln und/oder Dienstleistungen durch Unternehmen für Personen und Organisationen im sportlichen, kulturellen, sozialen oder ökologischen Bereich zur Erreichung unternehmerischer Markt- und/oder Kommunikationsziele verbunden sind) bildet einen weiteren in der Praxis äußerst relevanten Aspekt.

*Doping*, „der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch den Einsatz verbotener Methoden (z.B. Blutdoping)“, beschäftigt zunehmend sowohl die Öffentlichkeit als auch die Gerichte: Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist das – inzwischen gemäß § 153a StGB eingestellte – Strafverfahren gegen den Profi-Radsportlers Jan Ullrich. Das Phänomen Doping lässt sich unter unzähligen Aspekten beleuchten; es besitzt medizinische, soziologische, gesellschaftspolitische, historische und rechtliche Facetten. Letztere wiederum zerfallen in die Bereiche erstens der spezifischen Regelungsmechanismen der Sport-



und Verbandsgerichtsbarkeit, zweitens des in erster Linie auf Schadensersatz ausgerichteten und auch das Arbeitsrecht umfassenden zivilrechtlichen Anspruchsregimes und drittens des strafrechtlichen Normen- und Sanktionsapparates. Angefacht vor allem durch den Doping-Skandal rund um die Tour de France im Jahr 2007, der die Deutsche Telekom dazu bewog, sich gänzlich aus dem Radsport-Sponsoring zurückzuziehen, ist eine leidenschaftliche Debatte um die rechtlichen Konsequenzen des Dopings entbrannt: Mit besonderer Vehemenz erschallt dabei der Ruf nach einer Verschärfung der strafrechtlichen Maßnahmen gegen „Doping-Sünder“.

Nicht zuletzt brachte die Entwicklung des Sports zum Wirtschaftsfaktor auch mit sich, dass nunmehr Umwandlungen eines Idealvereins in die *Rechtsform einer AG, KGaA oder GmbH* vollzogen werden können, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des ins Vereinsregister eingetragenen Idealvereins den Entzug der Rechtsfähigkeit nach §§ 43 Abs. 2, 44 BGB befürchten lässt, wodurch besonders zum Medienrecht höchst brisante und weitreichende Querverbindungen bestehen.

### 2.3 Grundrechte im Sport

Zwar kennt unsere Verfassung kein Grundrecht auf Sport, aber einige Grundrechtsbestimmungen wirken sich im Bereich des Sports besonders aus.

*Profisportler* können sich regelmäßig auf die *Berufsfreiheit* berufen. Maßgebend ist allerdings nicht der vereins- oder verbandsmäßige Status als Amateur oder Profi, vielmehr kommt es allein auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung der Gegenleistungen des Vereins/Verbands und der sonstigen materiellen Zuwendungen, insbesondere Sponsorengelder an.

Sportliche Betätigung ist dem Schutz des *Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit* unterstellt, wenn sie speziell der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Gesundheit dient. Das ist eindeutig der Fall beim Behinderten- und Rehabilitierungssport, trifft aber auch auf die Sportausübung durch Kinder und ältere Menschen zu.

Im Übrigen unterfällt sportliche Betätigung der *allgemeinen Handlungsfreiheit*, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine anerkannte Sportart oder um „Fingerhakeln oder Wettessen“ handelt.

Sportler müssen sich in Vereinen und diese in Verbänden zusammenschließen und einheitliche Regeln aufstellen, wenn sie Wettkämpfe organisieren und Veranstaltungen durchführen wollen. Die Freiheit zur Selbstorganisation wird verfassungsrechtlich untermauert durch die *Vereinigungsfreiheit* und die *Satzungsautonomie*. Die Vereinigungsfreiheit schützt auch die Bildung von Gruppen und deren Selbstorganisation, dennoch ist sie primär ein *Individualgrundrecht*, das dem Einzelnen gewährleistet, sich zu Organisationen zusammenschließen, in ihnen tätig zu sein und sich durch diese zu verwirklichen. Elemente der Vereinigungsfreiheit sind vor allem *Gründungsfreiheit* und *Beitrittsfreiheit*. Spiegelbildlich hat

der Einzelne das Recht, bestehenden Vereinigungen fernzubleiben bzw. jederzeit aus einer Vereinigung wieder auszutreten (*negative Vereinigungsfreiheit*). Die *Satzungsautonomie* verbürgt den Mitgliedern das Recht, das Vereinsleben nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Nicht nur das einzelne Mitglied, sondern auch die *Vereinigung selbst* kann sich auf die Vereinigungsfreiheit berufen, soweit der Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit tangiert ist.

Neben staatlicher Einflussnahme kann auch die Machtausübung durch Industrie, Wirtschaft und Verbände die Verwirklichung grundrechtlicher Freiheiten erschweren oder verhindern. Im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes werden deshalb die Grundrechte nicht nur als Abwehrrechte, sondern auch als objektive Werteordnung begriffen, von der Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ausgehen und die vom Richter auch bei der Auslegung zivilrechtlicher Vorschriften zu berücksichtigen ist.

Häufig kommt es zum Streit, wenn Verbände Sportler mit *Sanktionen* belegen, Vorteile nicht gewähren oder Entscheidungen mit für den Sportler nachteiligen Auswirkungen treffen. Die *Schiedsgerichte* spielen auch unter dem Aspekt der Grundrechte eine Rolle. Der Schiedsspruch kann von ordentlichen Gerichten nur aufgehoben werden, wenn er mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist.

*Vereinsstrafen* (z.B. Verwarnungen, Vereinsausschlüsse und jahrelange, unter Umständen auch lebenslange Wettkampfsperren) müssen in der Satzung eine hinreichend bestimmte Grundlage haben, das Verfahren muss rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, satzungsmäßige Verfahrensbestimmungen sind einzuhalten.

Will der Verein oder Verband den Sportler zu bestimmten *Werbemaßnahmen* verpflichten oder ihm eigene Sponsoringgeschäfte verbieten, steht dem grundsätzlich das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* entgegen. Soweit der Sport berufsmäßig betrieben wird oder die Vermarktung der wirtschaftlichen Existenz dient, tritt noch der Schutz der *Berufsfreiheit* hinzu. Die Ausübung des Persönlichkeitsrechts durch den Verein oder Verband bedarf der Einwilligung des Sportlers.

Die Entnahme von Blutproben zur Ermittlung von Dopingverstößen bedarf einer satzungsmäßigen Grundlage oder der Einwilligung des Sportlers und muss verhältnismäßig sein. Der Sportler kann sich auf das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* berufen. Ferner verletzt die Blutentnahme die *körperliche Unversehrtheit*, weswegen die Freiwilligkeit der Blutabgabe gewährleistet werden muss.

## 2.5 Sport und Europarecht

Der Sport wird vom Europarecht, vor allem durch die Personenverkehrsfreiheiten des EG-Vertrags und die diese konkretisierenden Entscheidungen des EuGH maßgeblich beeinflusst.

Bei der Anwendung von europarechtlichen Vorschriften auf den Sport stellt sich zunächst die Frage, ob die vorrangig wirtschaftliche Ausrichtung der Gemeinschaft die Bedürfnisse des Sports überhaupt berücksichtigen kann oder ob hier nicht eine *Bereichsausnahme* greifen könnte. Ob eine bestimmte Tätigkeit unter das Europarecht zu subsumieren ist, muss durch Überprüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Grundfreiheiten geschehen; für eine pauschale Ausklammerung des Sports jedenfalls lässt sich dem EG-Vertrag nichts entnehmen.

Aus den europarechtlichen Personenverkehrsfreiheiten und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen können sich wichtige Rechte der Sportler ergeben. In erster Linie können sich Sportler auf die *Arbeitnehmerfreizügigkeit* gemäß Art. 39 EGV berufen. Diese umfasst sowohl die Beschäftigung des Sportlers als auch dessen Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die zweite Grundfreiheit, die sich maßgeblich auf den Sport auswirkt, ist die *Dienstleistungsfreiheit* (Art. 49 ff. EGV), wonach die diskriminierungsfreie selbstständige Erwerbstätigkeit gewährleistet wird. Wichtig ist hier vor allem die in der *Deliège-Entscheidung* des EuGH vorgenommene Ausdehnung des Dienstleistungsbegriffs. Es ist nunmehr nicht erforderlich, dass die Dienstleistung auch von denen bezahlt wird, denen sie zugute kommt, vielmehr handelt es sich auch dann um eine Dienstleistung, wenn beispielsweise bei Freizeit- oder Amateursportveranstaltungen eine große Medienpräsenz und dadurch Einnahmen für Fernsehsender und Sponsoren verursacht werden.

Die *Niederlassungsfreiheit* (Art. 43 EGV) gewährleistet die selbstständige Erwerbstätigkeit, aber anders als die Dienstleistungsfreiheit nicht bei grenzüberschreitenden Leistungen, sondern bei einem dauerhaften Aufenthalt einer selbstständig tätigen Person in einem anderen Mitgliedstaat, und ist daher für die Ausübung sportlicher Leistungen praktisch unwichtig.

Inwiefern sich eine generelle Rechtfertigung von freizügigkeitsbeschränkenden Maßnahmen ergeben kann, ist zunächst problematisch, da Einschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wegen zwingender Erfordernisse oder berechtigten Belangen des Gemeinwohls (*Cassis-Entscheidung*) bei den in der Praxis wichtigen privatrechtlich organisierten Verbänden und Institutionen regelmäßig nicht einschlägig sind. Nach Ansicht des EuGH sind Regelungen oder Praktiken dann gerechtfertigt, wenn sie aus nichtwirtschaftlichen Gründen erfolgen, welche nur den Sport als solchen betreffen. Jedoch erlaubt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur geeignete und erforderliche Maßnahmen; des Weiteren darf es nicht zu einem völligen Ausschluss einer sportlichen Tätigkeit vom Geltungsbereich des EG-Vertrages kommen.

---

Eine wichtige Einzelfrage, die im Zusammenhang mit dem *Bosman-Urteil* diskutiert wurde, ist die Rechtmäßigkeit von *Ausländerklauseln* beim Fußball, wonach lediglich eine bestimmte Anzahl von ausländischen Spielern von Vereinen verpflichtet und eingesetzt werden dürfen. Der EuGH sah in den zahlreich vorgebrachten Argumenten keine ausreichende Begründung für eine Diskriminierung von EU-Ausländern.

Die andere Grundsatzfrage, die im *Bosman-Urteil* geklärt wurde, betrifft die *Transferentschädigungsregelungen* bei Vereinswechseln. Aufgrund des Urteils kam es zur Änderung der entsprechenden Vorschriften durch den DFB und die FIFA.

Weitere europarechtliche Probleme im Bereich des Sports entstehen, wenn den genannten Freiheiten Argumente aus den (geordneten Spielbetrieben) entgegengehalten werden. In der *Lehtonen-Entscheidung* hat sich der EuGH grundlegend zu sog. Transferperioden, wonach nur zu bestimmten Zeiten Vereinswechsel möglich sind, geäußert und diese Regelungen (nur) dann für rechtmäßig erklärt, wenn die Einschränkungen ausschließlich den Sport als solchen betreffen.

Für die im Sport bedeutsamen Qualifikationskriterien für die Auswahl zu internationalen Wettkämpfen sind gemäß der *Deliège-Entscheidung* des EuGH die Kriterien im Einzelfall für die Bewertung entscheidend.

Nach diesen grundlegenden Ausführungen des ersten Moduls wenden wir uns in den folgenden Modulen einzelnen Teilgebieten des Sportrechts mit eigenen Modulen und Kurseinheiten zu. Dabei werden uns einige der im Grundlagenmodul angesprochenen Fragen erneut und vertieft begegnen.

## 3 Sportarbeitsrecht

### *Der Sportler als Arbeitnehmer*

Erste Informationen zum Sportarbeitsrecht bringt die bereits erwähnte Kurseinheit von *Martin Schimke*. Der Bedeutung dieses Bereichs gemäß ist dem Sportarbeitsrecht noch eine eigene Kurseinheit gewidmet, deren Autor der Münsteraner Rechtsanwalt *Jörg Rüsing* ist.

Wie schon erwähnt, stellt sich für die Geltung arbeitsrechtlicher Besonderheiten im Bereich des Sports zunächst die Frage nach der *Arbeitnehmereigenschaft* der Beteiligten. Ebenfalls bereits erwähnt wurde, dass insoweit auf der Seite der Sportler Profi- und Amateursportler einerseits, Einzel- und Mannschaftssportler andererseits auseinanderzuhalten sind. Eine Einbindung in die zentrale Trainings- und Wettkampfgestaltung, sowie die Anleitung der Wettkämpfe und des gemeinsamen Trainings sprechen dabei für die Beurteilung eines Sportlers als Arbeitnehmer. Dies dürfte bei nahezu jeder (Profi-)Mannschaftssportart anzunehmen sein, da die involvierten Sportler meist in einem Ligasystem an Wettkämpfen teilnehmen und auch das Training nicht einzeln organisiert wird, vielmehr gemeinsam abgeleitet werden muss. Demgegenüber bleibt dem Sportler in einer Einzeldisziplin i.d.R. die Wahl, an welchen Wettkämpfen er teilnimmt bzw. wie er sich dafür vorbereitet. Hiervon sind freilich im Einzelfall Ausnahmen denkbar. Seltener ist die Arbeitnehmereigenschaft hingegen bei den Amateursportlern. Diese sind meist nicht durch einen einweisungsrechtlichen Arbeitsvertrag, sondern nur vereinsrechtlich mit ihrem Verein verbunden. Aber auch hier ist eine abweichende Bewertung nicht ausgeschlossen.

Nach den gleichen Kriterien – Einbindung, Tätigkeit nur für einen Verband oder Verein – ist auch auf der Seite der Trainer die Eigenschaft als Arbeitnehmer von einem selbstständigen Tätigwerden abzugrenzen.

### *Interessengemeinschaften und Spielergewerkschaften*

Ein weiteres Problem ist, ob Sportler, soweit sie als Arbeitnehmer anzusehen sind, sich in Form einer Gewerkschaft organisieren können und insbesondere, wer der mögliche Tarifpartner der so geschaffenen Vereinigung ist. Neben weiteren Voraussetzungen ist es für eine Gewerkschaft erforderlich, dass diese das Ziel verfolgt, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu fördern – so z.B. die Vereinigung der Vertragsspieler e.V. im Fußball. Im Gegensatz dazu sind Sportlervereinigungen, die ausschließlich der Verbesserung der Sicherheit in der jeweiligen Sportart dienen – wie z.B. die Fahrervereinigung der Formel 1 oder der Zusammenschluss der Skispringer – nicht als Gewerkschaften zu qualifizieren.

Als potentielle Tarifpartner kommen nur die jeweiligen Vertragspartner der Sportler – also meist die Vereine – in Betracht, da die (Dach-)Verbände meist nicht willens sind, Tarifverträge abzuschließen.

### *Haftung bei Vertragsverletzungen*

Bereits erwähnt wurde, dass die allgemeinen Regeln des Leistungsstörungsrechts durch die erhöhten Anforderungen an eine Kündigung eines Arbeitsvertrages und durch den möglichen Haftungsausschluss gemäß § 104 ff. SGB VII bzw. die Haftungsgrundsätze des BAG bei betrieblich veranlasster Arbeit modifiziert werden. Ebenso ist eine genaue Untersuchung der Zulässigkeit von Vertragsstrafen in Sportlerverträgen vorzunehmen, zumal diese meist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden und dies der Regelwertung der §§ 310 IV, 309 Nr. 6 BGB widerspricht.

Eine Haftung des Vertragspartners (Vereins) wird sich meistens aus einem Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung eines qualifizierten Trainings ergeben, wenn der Sportler unberechtigt suspendiert oder gekündigt wird. Darüber hinaus ist unklar, inwieweit ein Mannschaftssportler Anspruch auf eine Nominierung bzw. Aufstellung bei Wettbewerben hat. Da eine Mannschaft nur erfolgreich eine längere Wettkampfphase bestreiten kann, wenn sie mehr Sportler zur Verfügung stehen als pro Wettkampf benötigt werden, scheidet ein solcher Anspruch grundsätzlich aus.

Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach der mit dem Sportler vereinbarten Vergütung, die ihm z.B. durch die Kündigung entgeht.

Eine Haftung eines (Dach-)Verbandes gegenüber dem einzelnen Sportler kommt vor allem bei der Verhängung rechtswidriger Verbandsstrafen in Betracht. Dies wäre z.B. bei einer unbegründeten oder unangemessen langen Sperre infolge eines Dopingmissbrauchs der Fall. Eine solche Haftung ergibt sich dann regelmäßig aus der Verletzung der Sorgfaltspflichten, die durch die Akkreditierung bzw. Lizenzierung des Sportlers durch den jeweiligen Verband zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen begründet werden.

### *Vereinswechsel*

Ein in stetiger Kritik stehendes Thema ist die Reglementierung des Vereinswechsels von Sportlern. Diese werden insbesondere von Verbänden, die ein Ligasystem verwenden, nur in bestimmten Zeiträumen und meist auch nur einmal pro Saison zugelassen. Für eine solche Beschränkung wird die Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbes über eine ganze Saison angeführt, da es ansonsten zum Saisonende durch unkontrollierten Wechsel Verzerrungen geben könnte. Bei solchen Restriktionen müssen aber die unabweisbaren Härten für die einzelnen Sportler berücksichtigt werden. Diese führen im Falle einer Kündigung oder der Insolvenz des Arbeitgebers nach den Transferzeiten zu einem Berufsverbot für den Einzelnen und können daher mit Hinblick auf die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG nur aufrechterhalten werden, wenn für solche Fälle Ausnahmeregelungen vorgesehen sind.

### *Sportmanager, Spielerbetreuer und Spielervermittler*

Der Wechsel eines Profisportlers erfolgt meist nicht durch eine direkte Kontaktaufnahme zwischen dem Sportler und seinem Arbeitgeber, sondern kommt infolge der Tätigkeit eines

---

Vermittlers oder Sportmanagers zustande. In den 90er Jahren hielt die Bundesanstalt für Arbeit das Monopol bezüglich einer Arbeitvermittlung. Mit der Einführung des SGB III im Jahre 1998 bestand die Möglichkeit einer unter Erlaubnisvorbehalt gestellten privaten Arbeitvermittlung. Seit der Änderung des SGB III am 27.03.2002 ist eine private Arbeitsvermittlung auch ohne vorherige Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit zulässig.

## 4 Sport und Sozialversicherung

Mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen des Sports beschäftigt sich die nächste, von dem Bielefelder Sozialrechtler *Christian Rolfs* verfasste Kurseinheit.

Der sportrelevante Bereich des Sozialversicherungsrechts weist mit dem Sportarbeitsrecht manche Gemeinsamkeit auf. Die gemeinsame Voraussetzung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme – die *Beschäftigung* – ist als abhängige Beschäftigung grundsätzlich deckungsgleich mit dem arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff, so dass insofern nach oben verwiesen werden kann. Erweitert wird der Beschäftigungsbegriff demgegenüber durch die Einbeziehung von sog. „Scheinselbstständigen“ gemäß § 7 IV SGB IV. Herausgenommen aus dem sozialrechtlichen Beschäftigtenbegriff werden durch § 8 SGB IV die geringfügig Beschäftigten. Dies ist in zweifacher Hinsicht möglich, zum einen durch die „Entgeltgeringfügigkeit“ d.h. wenn mit der Beschäftigung ein Einkommen von unter 400 Euro erzielt wird, zum anderen durch die „Zeitgeringfügigkeit“, also wenn die aufgewandte Arbeitszeit weniger als 2 Monate oder 50 Kalendertage pro Arbeitsjahr beträgt. Damit sind die geringfügig Beschäftigten in allen Versicherungszweigen befreit – mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung, die allein von der Arbeitgeberseite finanziert wird.

In der Rentenversicherung werden neben den abhängig Beschäftigten auch bestimmte Selbstständige pflichtversichert. Dies wird in § 2 SGB VI geregelt und hat im Sport insbesondere für selbständige Sportlehrer ohne Arbeitnehmer bzw. für solche, die im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber (zu 5/6 ihrer Tätigkeit) aktiv sind, Bedeutung.

Auch ein nach diesen Kriterien abhängig beschäftigter Sportler ist nicht in jedem Fall versicherungspflichtig. Sofern er die so genannte Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 I Nr. 1 SGB V überschreitet, ist er versicherungsfrei und kann sich bei einem Privatunternehmen versichern. Es besteht aber genauso die Möglichkeit, dass derjenige, der vor dem erstmaligen Überschreiten des Höchstbetrages gesetzlich versichert war, sich nunmehr freiwillig gesetzlich weiterversichert.

Liegen die Voraussetzungen des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigtenbegriffs vor, so besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht in den fünf Zweigen der Sozialversicherung. Im Sportrecht relevant sind lediglich die Rentenversicherung und die Unfallversicherung. Beiden ist gemeinsam, dass diese bei Arbeitsunfähigkeit eine Rentenzahlung gewährleisten. Bei der Unfallversicherung muss der Grund für die Arbeitsunfähigkeit zusätzlich beruflich bedingt sein, also in einem inneren Zusammenhang mit dem ausgeübten Sport stehen. Diesen inneren Zusammenhang nachzuweisen ist insbesondere bei langfristig bedingten Krankheiten – wie z.B. sportlich bedingten Rückenschäden – nicht immer einfach. Erleichtert wird ein solcher Nachweis durch die in der Berufskrankheitenverordnung geregelte Vermutungsregelung. Die hierauf erfolgende Rentenzahlung soll die eingeschränkte Erwerbsmöglichkeit des Versicherten ausgleichen. Dies bedeutet aber bei Sportlern, die ihren



---

Beruf meist nicht bis ins hohe Alter ausüben können, dass die Anforderungen für eine dauernde Berufsunfähigkeit nicht an einer Sportuntauglichkeit zu messen sind. In einem Fall, in dem ein Sportler zwar seinen Sport nicht weiter ausüben kann, aber ansonsten arbeiten kann, ist er auf den – vorgezogenen – Einstieg in den nicht aktiv Sport-Arbeitsmarkt zu verweisen.

Die Beiträge zu diesen Versicherungen bestimmen sich anhand des Arbeitsentgelts. Während das laufende Arbeitsentgelt aus den Einnahmen besteht, die einem bestimmten Ertragszeitraum zugerechnet werden, besteht das einmalige Arbeitsentgelt insbesondere aus Prämien und unterliegt den besonderen Regeln des § 23a SGB IV. Hierbei ist bei Prämien zwischen Siegprämien für einzelne Wettkämpfe zu unterscheiden, die einen Teil des laufenden Entgelts darstellen und zwischen den Prämien für die gesamte Saisonleistung, die Einmalzahlungen sind.

## 5 Besteuerung von Sportvereinen

Sport im Verein ist eine gesellschaftlich erwünschte, „gemeinnützige“ Betätigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung). Der Gesetzgeber hat daher zur Förderung des Sports eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Sportvereine geschaffen. Wichtig sind insbesondere die Befreiung von Ertragsteuern, die Ermäßigung der Umsatzsteuer und die Möglichkeit des Spendenabzugs. Diese Möglichkeiten stellt der in der Oberfinanzdirektion Köln tätige Autor *Andreas Kümpel* vor.

### *Befreiung von Ertragsteuern:*

Gemeinnützige Sportvereine unterliegen mit ihren Einkünften nicht der Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG/§ 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG). Anders als gewerbliche Unternehmen können gemeinnützige Sportvereine ihre Einnahmen daher „ungeschmälert“ zur Finanzierung ihrer Tätigkeit verwenden.

### *Ermäßigung der Umsatzsteuer:*

Entgeltliche Leistungen gemeinnütziger Sportvereine sind grundsätzlich nur mit 7 v.H. Umsatzsteuer belastet (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 UStG). Der Regelsatz der Umsatzsteuer liegt demgegenüber bei 19 v.H. (§ 12 Abs. 1 UStG).

### *Möglichkeit des Spendenabzugs:*

Finanzielle Zuwendungen und Sachzuwendungen an einen gemeinnützigen Sportverein kann der Spender als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen (§ 10b Abs. 1 EStG/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Der Fiskus beteiligt sich also im Umfang der Steuerermäßigung an der Finanzierung der Vereinstätigkeit.

Im ersten Teil dieses Kurses werden die Voraussetzungen erörtert, die erfüllt sein müssen, damit ein Sportverein in den Genuss dieser weitreichenden Vergünstigungen kommt. Es sind dies folgende:

- Es muss sich bei den Aktivitäten des Vereins tatsächlich um Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO handeln. Dies ist der Fall, wenn *körperliche Betätigung* und *persönliches Können* im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen.
- Es muss sich um eine *selbstlose Förderung der Allgemeinheit* handeln (§ 52 Abs. 1 AO). *Förderung der Allgemeinheit* bedeutet im Sport, dass sich der Verein mit seinen Angeboten grundsätzlich an jedermann richten muss (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AO). Außergewöhnlich hohe Mitgliedsbeiträge, die weiten Teilen der Bevölkerung den Zugang zum Verein versperren, können daher zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. *Selbstlosigkeit* setzt voraus, dass nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden (§ 55 Abs. 1 AO).

Ein Entwurf einer Mustersatzung für einen gemeinnützigen Sportverein ist als Arbeitshilfe im Anhang zum Kurs wiedergegeben.

Der gemeinnützige Verein hat über empfangene Spenden eine detaillierte Bescheinigung auszustellen, insbesondere die Verwendung des Geldes für satzungsmäßige Zwecke (im ideellen Bereich) zu bestätigen. Für die Vereinspraxis finden Sie Muster für Spendenbescheinigungen, die den steuerlichen Anforderungen genügen, im Anhang des Kurses.

Die Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise ein sog. Zweckbetrieb vorliegt (§§ 65–68 AO), d.h. ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der in engem Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit steht und daher ausnahmsweise an der steuerlichen Privilegierung des Sportvereins teilnimmt. Ein Spezialfall eines Zweckbetriebs ist die *Sportliche Veranstaltung* im Sinne des § 67a AO.

Die Steuerbefreiung für gemeinnützige Sportvereine ist ein Privileg, sie ist für den Verein jedoch auch mit weitreichenden Auflagen hinsichtlich der Verwendung seiner finanziellen Mittel verbunden. Die steuerfrei erzielten Einnahmen des Vereins dürfen grundsätzlich nur für *satzungsmäßige Zwecke* verwandt werden; dies muss auch für den Fall der Auflösung des Vereins sichergestellt sein (durch entsprechende Bestimmungen der Satzung).

Abgesehen von den oben genannten Steuervergünstigungen werden Sportvereine steuerlich behandelt wie andere Unternehmen auch. Praktisch relevant ist insbesondere die Beschäftigung von Arbeitnehmern – sei es als Berufssportler, Übungsleiter oder Angestellte. Die hiermit verbundenen steuerlichen Pflichten des Sportvereins werden im weiteren Verlauf des Kurses erörtert.

Interessante Fragen wirft schließlich die steuerliche Behandlung des Sportlers selbst auf. Besonderheiten ergeben sich insoweit insbesondere bei in Deutschland erzielten Einkünften ausländischer Sportler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

## 6 Zivilrechtliche Haftung im Sport

In den letzten Jahrzehnten hat das zivilrechtliche Sporthaftungsrecht entscheidend an Bedeutung gewonnen. Eine typische Konstellation ist die *körperliche Verletzung* eines Mitsportlers, Sie stellt in der Regel eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 I, II BGB dar. Jedoch werden gerade im Sport kleinere Verletzungen als sporttypisch und somit als nicht „haftungswürdig“ angesehen. Um diesem Problem zu begegnen, ist eine Anpassung der zivilrechtlichen Vorschriften unerlässlich. So will die Lehre vom Handlungsunrecht die Haftung begrenzen, indem sie sie erst bei einem Verstoß gegen Verkehrspflichten bejaht, während nach der Lehre vom Erfolgsunrecht die Rechtswidrigkeit durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert wird.

*Verkehrspflichten* sollen im Sport die jeweiligen Sportregeln sein. Freilich begründen typische Übertretungen dieser Regeln noch keine Rechtswidrigkeit. Erst grobe Verstöße sollen zur Haftung führen. Alle Sportarten werden in Parallel- und sog. Kampfsportarten unterteilt. Diese Unterteilung ist notwendig, da der Körperkontakt, und bis zu einem gewissen Grad – wie z.B. beim Boxen – auch Verletzungen (der K.O.), gewollt sind.

Auch *Dritte* können Ansprüche gegen Sportler geltend machen. Zuschauer können beispielsweise durch einen Puck im Eishockey oder bei Motorsportveranstaltungen zu Schaden kommen. Umgekehrt kann der Zuschauer selbst in Haftung genommen werden, wenn er, wie z.B. im Radsport nicht selten, die Fahrbahn eines Fahrers kreuzt und ihn dadurch zu Fall bringt. In diesem Fall entstehen Haftungsansprüche des Sportlers gegen den Zuschauer.

Eine weitere Fallgruppe stellen Ansprüche von *Zuschauern untereinander oder gegen uneteiligte Dritte* dar bzw. umgekehrt. So bei Ausschreitungen in und vor Stadien.

Neben Fragen des deliktischen Handelns ist auch die *vertragliche Haftung* ein zentrales Thema des Sporthaftungsrechts. Denkbar sind beispielsweise Dopingfälle. Aus ihnen können für Sportvereine oder -verbände z.T. hohe Schäden entstehen, wenn Sponsoren deswegen ihre Verträge kündigen. Haftungsfragen können auch z.B. gegenüber Sportlern auftauchen, die kurzfristig ihre vertraglich zugesagte Teilnahme an einer Sportveranstaltung absagen. Dem Veranstalter entstehen – je nach Bekanntheitsgrad des Sportlers und Popularität der Sportart – mehr oder weniger erhebliche Umsatzeinbußen.

Auch die *Haftung für Dritte* spielt gerade im Sport eine große Rolle. Hervorzuheben ist hier u.a. die Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen, §§ 836 bis 838 BGB, z.B. für Stadien, Sportkampfstätten, Sporthallen oder Trainingslager; ähnlich auch die Tierhalterhaftung aus § 833 BGB für u.a. Sportpferde.

Vereinsbezogene Arbeit stellt einen weiteren großen Teilaspekt des zivilrechtlichen Haftungsrechts dar. Es geht hier vor allen Dingen um die Haftung eines (Sport-)Vereins für

---

seine verfassungsmäßig berufenen Vertreter. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen der Vorstand oder besondere Vertreter dem Verein gegenüber zur Haftung verpflichtet sind.

Auch die Haftung wegen unterlassener rechtzeitiger Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist in diese Kategorie einzuordnen. Da in der heutigen Zeit viele Vereine um ihr wirtschaftliches Überleben kämpfen, sind Fälle des Nichtabführens von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit nicht selten.

Die von der Rechtsprechung entwickelte *Organisationspflicht* bzw. das *Organisationsverschulden* von Vereinen umfasst die Pflicht zur Einrichtung einer – von der Größe des jeweiligen Vereins abhängigen – Anzahl von Organen bzw. der Bestellung von Organpersonen. Dadurch soll die Exkulpationsmöglichkeit für Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB, eingeschränkt werden.

Haftungsrisiken bei *Ausgliederungen von wirtschaftlichen Teilbereichen* der Sportvereine spielen eine große Rolle. Es entstehen nicht nur bei der Ausgliederung selbst Haftungsfragen, sondern auch bei der Beurteilung, inwieweit der (Mutter)Verein für seine (Tochter)Gesellschaften haftet.

## 7 Sportstrafrecht

Die nächsten Kurseinheiten sind einem Rechtsgebiet gewidmet, das im Bereich des Sports seit jeher einen Anwendungsbereich gefunden hat. Stets hat die „Sportverletzung“ strafrechtliche Grundsatzfragen aufgeworfen. Die Dogmatik der Einwilligung hat in ihr geradezu eines ihrer Demonstrationsobjekte gefunden und findet dies bis heute. Die Sportverletzung ist es auch vor allem, die die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsregeln und sportlichem Regelwerk aufwirft.

### 7.1. Körperverletzung

So behandelt denn die erste Kurseinheit dieses Moduls das Problem der Körperverletzung im Sport. In der Tat werfen alle Kampfsportarten, d.h. alle Sportarten mit – direktem oder indirektem – Körperkontakt, die Frage auf, warum das, was sonst strafbar ist, hier straflos, ja sogar rechtmäßig sein soll. Besonders in jenen Sportarten, in denen die Körperverletzung geradezu das Ziel des Wettbewerbs ist – z.B. Boxen, Ringen – ist die Frage unausweichlich. Die strafrechtsdogmatischen Regeln über die Einwilligung weisen hier zwar eine Richtung; für die Feinabstimmung sind sie aber zu ungenau. Wo geht beispielsweise die „englische Härte“ im Fußball in rechtswidrige Körperverletzung über? Neben diesen Fragen, die man als den Problemkreis „Strafbarkeit des Sportlers durch Verletzung des Gegners“ zusammenfassen kann, geht *Schild* in seiner ersten Kurseinheit auch noch den Fragenkreisen „Strafbarkeit des Trainers“, „Strafbarkeit des Sport- und Schiedsrichters“ und – in einem Exkurs – „Strafbarkeit der Zuschauer“ nach<sup>2</sup>.

### 7.2. Doping

Handelt es sich bei der Körperverletzung im Sport um eine alte, geradezu traditionelle Problematik, so widmet sich die nächste Kurseinheit einem Thema, das in den letzten Jahren eine geradezu explosionsartige Bedeutungszunahme erfahren hat: dem Doping. Schon früher war es ein Thema, über das diskutiert wurde – nach dem „Wunder von Bern“ hielt sich hartnäckig das Gerücht, die deutschen Spieler seien gedopt gewesen, litt doch die Hälfte der „Helden“-Mannschaft anschließend wochenlang an Gelbsucht. Bei diesen Diskussionen ging es jedoch primär um Fragen der Sportmoral und Fairness. Seine heutige Bedeutung hat das Problem erst mit der Kommerzialisierung des Sports in den letzten zwei Jahrzehnten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen sportlicher Entscheidungen für

---

<sup>2</sup> Möglich ist natürlich auch eine Strafbarkeit des Spielers wegen „Verletzung von Zuschauern“; das OLG Karlsruhe (NJW 1982, 394) hat – freilich zivilrechtlich – einen Fall entschieden, in dem ein Fußballspieler aus Verärgerung über eine Schiedsrichter-Entscheidung den Ball ins Publikum „gedroschen“ hatte. Das Gericht führt aus, auch Zuschauer würden konkludent ihre Einwilligung in Verletzungen erklären, die im Verlauf des Spielgeschehens auftreten könnten (beispielsweise durch einen Ball, der aufgrund eines Fehlpasses oder eines Pressschlages im Publikum landet), nicht jedoch, wenn die Verletzung außerhalb des Spielgeschehens eintrete.

Vereine und Spieler gewonnen. Und gar die Strafbarkeit des Dopings ist eine erst in den allerletzten Jahren ernsthaft diskutierte Frage.

Einige Staaten – beispielsweise Italien<sup>3</sup> – haben in jüngster Zeit spezielle Straftatbestände gegen das Doping erlassen. Das italienische Gesetz vom 14. Dezember 2000 regelt in 10 Artikeln die Definition des Doping, die organisatorische und verwaltungsrechtliche Seite der Verfolgung des Doping und – in Art. 9 – die strafrechtliche Bekämpfung des Doping. Dieser Artikel bedroht in Absatz 1 denjenigen mit Strafe, der die in Artikel 2 definierten Dopingsubstanzen anderen Personen überlässt, sie vorrätig hält, erwirbt oder sonst ihren Gebrauch fördert (Art. 9 Abs.1), Absatz 2 bedroht denjenigen mit Strafe, der eine medizinische Behandlung mit Dopingsubstanzen – soweit sie nicht zu Heilungszwecken geschieht – an anderen vornimmt, aber auch denjenigen, der sich einer solchen Behandlung unterwirft. Weiteres Tatbestandsmerkmal ist, dass diese medizinische Behandlung geeignet ist, den psychophysischen oder biologischen Zustand des Organismus zu verändern und dass – als subjektives Merkmal – die Handlung zu dem Zweck geschieht, die Wettkampfleistung des Athleten zu beeinflussen oder darauf gerichtet ist, die Kontrollergebnisse einer Überprüfung auf derartige Praktiken zu verfälschen.

Auch Spanien verfügt seit dem 22. Februar 2007 über ein spezielles Anti-Doping-Gesetz<sup>4</sup>, dessen in der Öffentlichkeit am meisten Aufsehen erregende Norm die Einfügung eines speziellen Straftatbestandes in das spanische Strafgesetzbuch (Código Penal) betrifft: Der Tatbestand wurde als Art. 361 in das Strafgesetzbuch unter die Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit, neben Arzneimittelstraftaten sowie Betäubungsmittelstraftaten, eingefügt und sieht in nicht qualifizierten Fällen Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren vor. Unter Strafe gestellt sind das Verschreiben, Anbieten oder Verschaffen verbotener Mittel an Sportler, nicht jedoch deren Besitz oder Einnahme. Strafrechtlich belangt werden können nach dieser Norm also allenfalls die „Hintermänner“ wie Mediziner oder sportliche Leiter, die den Sportlern verbotene Substanzen zum Zwecke der Einnahme bei Wettkämpfen besorgen. Sportler selbst, die diese verbotenen und leistungsfördernden Mittel einnehmen, bleiben dagegen straffrei. Des Weiteren liegt eine strafbare Handlung nur dann vor, wenn Mittel verabreicht werden, die dazu geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Sportler zu gefährden, womit jene Sachverhalte ausscheiden, bei denen zwar verbotene, aber nicht gesundheitsgefährdende Mittel verabreicht werden. Ausdrücklich wird schließlich nur die Verabreichung verbotener Substanzen an Sportler, die in Spanien an offiziell organisierten Wettkämpfen teilnehmen, unter Strafe gestellt. Der durchaus denkbare Fall der Verabreichung von Dopingmitteln an in Spanien einheimische Leistungssportler zum Zwecke der Verwendung dieser bei im Ausland durchgeführten Wettkämpfen wird demnach nicht von Art. 361 erfasst.

3 Das italienische Gesetz vom 14. Dezember 2000 (nr. 376) „über den Schutz sportlicher Tätigkeit und die Bekämpfung des Doping“ ist abgedruckt bei *Alessandro Traversi*, *Diritto penale dello sport*. Milano (Giuffrè) 2001, S. 209 ff. – Zur Rechtslage in Deutschland sogleich.

4 Vgl. *Wassmer*, Das neue spanische Anti-Doping-Gesetz („Ley Antidopaje“), in: *SpuRt* 2007, S. 60 ff.

Die sich nach deutscher Rechtslage ergebenden Probleme derartiger gesetzlicher Regelungen liegen auf der Hand. Einer strafrechtlichen Bestimmung bedarf es insoweit nicht, als Athleten, zumal minderjährige Athleten – wie dies im staatlichen Sportsystem der DDR geschah – zu Opfern des Dopings werden. Hier greifen ohnehin die allgemeinen Straftatbestände über Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, ggf. sogar schwere Körperverletzung, ein, die insoweit keiner Ergänzung bedürfen. Die in der Einnahme von Dopingmitteln liegende (medizinische) Selbstschädigung wiederum fällt eindeutig nicht unter die Körperverletzungstatbestände, welche die körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung *eines anderen* verlangen; soweit aber der Staat meint, er müsse eine solche Selbstschädigung auch bei erwachsenen Bürgern strafrechtlich reglementieren, entstehen jene Legitimationsprobleme, die aus dem Bereich des Drogenstrafrechts hinreichend bekannt sind – hier umso mehr, als die Dopingsubstanzen nicht unbedingt medizinisch schädlich sein müssen. Der Hinweis auf die Verfälschung von Wettkampfergebnissen eröffnet ganz andere Problemfelder, insbesondere das des Betruges. *Schild* geht in seiner zweiten Kurseinheit allen dogmatischen Fragen des Betruges in diesem Zusammenhang akribisch nach und gelangt zu dem Ergebnis, dass ein Betrug zum Nachteil des Veranstalters, zum Nachteil des Preisspenders, zum Nachteil des Sponsors sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch zum Nachteil einer Sportförder-Institution möglich ist, nicht hingegen ein Betrug zum Nachteil des Konkurrenten oder des Zuschauers.

Das deutsche Recht übt sich hinsichtlich gesetzgeberischer Aktivitäten im Dopingbereich bislang in relativer Zurückhaltung. Soweit es sich bei den Dopingsubstanzen um Drogen nach dem BetäubungsmittelG handelt, greifen dessen – aus den genannten Gründen problematische – Bestimmungen ein. Ferner enthält § 95 Abs. 1 Nr. 2a des ArzneimittelG einen Straftatbestand, der das Inverkehrbringen und Verschreiben von Arzneimitteln zu Dopingzwecken sowie deren Anwendung bei anderen unter Strafe stellt. Strafbar sind auch Versuch und fahrlässige Begehungsweise. Wegen fehlender Ermittlungserfolge – seit 1999 sind nur etwa knapp ein halbes Dutzend Urteile nachgewiesen – wird inzwischen beklagt, die Strafnorm des § 95 I Nr. 2a i.V.m. § 6a II AMG stelle „totes Recht“ dar bzw. habe sich in der Praxis als „zahnloser Tiger“ entpuppt.

Diese Vorschriften zielen in erster Linie auf das Umfeld des dopenden Sportlers, nämlich auf Trainer, Sportärzte, Apotheker, Manager und Funktionäre. Der dopende Sportler selbst blieb insoweit strafrechtlich unbehelligt.

Dies hat sich nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ am 24. Oktober 2007 (BGBl. 2007 I, S. 2510) – zumindest in Teilbereichen – geändert:

„Doping wird häufig von Netzwerken betrieben, die zum Teil breit angelegt sind und in deren Umfeld die Sportlerin oder der Sportler bewusst und gewollt mitwirkt. Der Gesetzentwurf enthält im Schwerpunkt deshalb Regelungen, die eine wirksame Bekämpfung dieser kriminellen Netzwerke national und international zum Ziel haben. Auch der Sportler und die Sportlerin sollen staatlicher Strafe unterliegen, wenn sie nicht geringe Mengen besonders gefährlicher Dopingsubstanzen besitzen, weil hierdurch die Weitergabe dieser Mittel indiziert wird.“ (BT-Drs. 16/5526)



Die durch das Gesetz bewirkten Änderungen des Arzneimittelgesetzes und des Bundeskriminalamtsgesetzes bestehen im Einzelnen in:

- der Übertragung von Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgung in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Arzneimitteln auf das Bundeskriminalamt;
- der Strafverschärfung für banden- oder gewerbsmäßige Dopingstraftaten nach dem Arzneimittelgesetz, verbunden mit der Einführung des erweiterten Verfalls in diesen Fällen;
- der Einführung der Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen (§ 95 I Nr. 2b i.V.m. § 6a II AMG) und
- der Aufnahme von Warnhinweisen für Arzneimittel, die für Doping geeignet sind.

Die allgemeine Debatte um einen weiteren Ausbau des „Dopingstrafrechts“, vor allem mit Blick auf die Strafbarkeit des dopenden Sportlers selbst, dauert unterdessen an. Für eine Strafbarkeit von Selbstdoping wurde jüngst angemerkt, den Arzt zu bestrafen und den Sportler laufen zu lassen, sei gerade so, „als ob man Waffenhändler bestrafe, Totschläger aber nicht“<sup>5</sup>.

Darüber, ob die fehlende Strafbarkeit des „Selbstdoping“ als nicht hinzunehmende „Strafbarkeitslücke“<sup>6</sup> anzusehen sei, gehen die Ansichten auseinander, ebenso darüber, ob man einen Straftatbestand des „Sportbetrugs“ oder der „Wettbewerbsverfälschungen im Sport“ in das geltende StGB etablieren sollte<sup>7</sup>. Eine Stellungnahme von strafrechtlicher Seite<sup>8</sup> aus jüngerer Zeit gelangt zu dem Ergebnis:

---

<sup>5</sup> Vgl. *Rössner*, SZ v. 26. September 2006, S. 2.

<sup>6</sup> Zu diesem problematischen Begriff s. die Glosse von *Vormbaum*, „Strafbarkeitslücken“, in: JZ 1999, 613.

<sup>7</sup> U.a. folgende Beiträge befassen sich kontrovers mit der Problematik: *Bach*, Bekämpfung des Doping mittels eines Anti-Doping-Gesetzes, ZRP 2006, S. 239; *Bannenberg*, Das neue Anti-Doping-Gesetz“ hilft dem Sport nicht, SpuRt 2007, S. 155 ff.; *Dury*, Kann das Strafrecht die Doping-Seuche ausrotten?, SpuRt 2005, S. 137 ff. *Fischer*, Über den galoppierenden Unschuldverlust des Sports oder: Die Welt will betrogen sein, NJW 2005, S. 1028 f.; *Heger*, Zum Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbst-Doping, SpuRt 2007, S. 153; *Jahn*, Ein neuer Straftatbestand gegen eigenverantwortliches Doping? Anmerkungen aus prozessualer Sicht, in: SpuRt 2005, S. 141 ff.; *Krähe*, Contra, Argumente gegen ein Anti-Doping-Gesetz, SpuRt 2006, S. 194; *Kauerhof*, Ein Anti-Doping-Gesetz als Garant für den sauberen Sport! Anmerkungen zu Pro und Contra der strafrechtlichen Verfolgung von „Dopingsündern“, HRRS 2007, 71 ff.; *Kudlich*, An den Grenzen des Strafrechts – Rationale und verfassungsorientierte Strafgesetzgebung, dargestellt am Beispiel des strafrechtlichen Schutzes gegen Doping, JA 2007, S. 90 ff.; *Leipold*, Strafrechtliche Aspekte des Doping, NJW-Spezial 2006, S. 423 f.; *Prokop*, Anti-Doping-Gesetz – Pro und Contra – Pro: Argumente für ein Anti-Doping-Gesetz, SpuRt 2006, S. 192 ff.; *Röwekamp*, PRO: Bekämpfung des Doping mittels eines Anti-Doping-Gesetzes?, ZRP 2006, S. 239; *Schmidt*, Doping im Spiegel des schweizerischen Strafrechts – Perspektiven für einen Anti-Doping-Tatbestand, SpuRt 2006, S. 19 ff., 63 ff.; *Steiner*: Staatsziel Anti-Doping-Staat?, SpuRt 2006, S. 244; *Vieweg*, Staatliches Anti-Doping-Gesetz oder Selbstregulierung des Sports?, SpuRt 2004, S. 194 ff.

---

„Das deutsche Strafrecht schafft gegen Doping im Sport wenig Strafrisiko. Seine Zurückhaltung ist loblich. Es sollte auch de lege ferenda keinen Straftatbestand schaffen“.

In der Tat erscheint es probematisch, wenn der Staat, der ohnehin schon seit längerem immer mehr dazu neigt, das Alltagsleben mit Strafrechtsnormen zu durchziehen, glaubt, auch in diesen Bereich kriminalpolitisch intervenieren zu müssen. Nicht nur gelten dort, wo es unzweifelhaft geboten ist, ohnehin schon die staatlichen Strafnormen; nicht nur ist die Verbandsgerichtbarkeit einflussreich und stark genug, diese Probleme mit ihren Mitteln zu lösen; es liegt vielmehr auch im Interesse eines liberalen Rechtsstaates, den gesellschaftlichen Problemlösungs-Mechanismen zu vertrauen, statt die strafrechtstheoretisch problematische Maxime zu verfolgen, die „Sauberkeit“ des Sports müsse mit staatlichen Strafnormen gesichert werden.

---

8 *Wilfried Bottke*, Doping als Straftat?, in: Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag. Köln 2003, S. 85 ff.

## 8 Sanktionen in der Sportgerichtsbarkeit

Unterhalb der strafrechtlichen Sozialkontrolle existieren verschiedene Teilsysteme sozialer Kontrolle mit eigenen Normen und Sanktionen. Zu den Gemeinschaftsbildungen, die solche Systeme entwickelt haben, gehört auch der organisierte Sport, der anhand von technischen Spielregeln über Verhaltensregeln bis hin zu Sanktionen verschiedene Normen zur Verfügung stellt.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zwischen Spielstrafen durch den Schiedsrichter während der Wettkämpfe sowie den echten Sportstrafen zu unterscheiden. Eine Sportstrafe ist dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn ein Verhalten die „soziale Funktionseinheit“ Sport stört, d.h. die Sportgemeinschaft gravierend beeinträchtigt und wenn es keinen alternativen Weg der Konfliktbereinigung gibt.

Wie schon zum Grundlagenmodul angesprochen, gewährt Art. 9 Abs. 1 GG den Vereinen eine Autonomie im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und enthält damit konkludent das Recht der Vereine und Verbände zur Regelsetzung und zur sozialen Kontrolle. Dieses Recht findet in § 25 BGB Bestätigung. Der einzelne Sportler unterwirft sich dieser den Vereinen gegebenen Strafgewalt durch Beitritt zum Verein („Satzungsrechtliches Modell“) oder durch Teilnahme an entsprechend organisierten Wettkämpfen, durch Erteilung bzw. Annahme von Lizenzen oder durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen („Rechtsgeschäftliche Modelle“).

Der durch § 25 BGB gegebene zivilrechtliche Rahmen zur Verhängung von Verbandsstrafen ist in diesem Zusammenhang unmittelbar mit der Einführung und Stärkung strafrechtlicher Prinzipien verbunden. Je intensiver und einschneidender die Sanktionierung erfolgt, desto mehr haben die Grundsätze des staatlichen Strafverfahrens auch im Zivilrecht zu gelten. Dies führt zumindest innerhalb deutscher Fachverbände zur Entwicklung eines Strafverfahrensrechts innerhalb des Zivilrechts.

Eine besondere Problematik stellt in diesem Zusammenhang das Erfordernis des Verschuldens des Sportlers und dessen Beweis im Sanktionsverfahren dar. Die Feststellung eines Verschuldens des Täters ist unabdingbar, da ansonsten ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vorläge, der den Betroffenen in seinem Grundrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Ein alleiniges Abstellen auf das Vorliegen eines objektiven Sachverhaltes („strict liability“), wie es international zum Teil angewandt wird, muss daher nach national herrschender Meinung entfallen. Andererseits würde die Anwendung des „in dubio pro reo“-Grundsatzes zu nicht haltbaren Ergebnissen führen, da den Sportverbänden anders als im klassischen Strafrecht nicht alle Zwangsmaßnahmen zur Überführung des Täters zur Verfügung stehen, so dass eine nicht zu tolerierende Vielzahl von Tätern unbehelligt bliebe. Daher werden nunmehr wiederum zivilrechtliche Beweisregeln herangezogen, was zur Anwendung der Verschuldensvermutung mit Exkulpationsmöglichkeit führt.

Die Vereinsautonomie ermöglicht hinsichtlich der Überprüfung von Sanktionen auch die Einrichtung von Vereins- und Verbandsgerichten sowie eines Instanzenzuges. Die Schiedsklauseln, durch die für nationale Vereinsstreitigkeiten die Zuständigkeit von Schiedsgerichten begründet werden kann (vgl. § 1025 ff. ZPO), wurden bereits mehrfach erwähnt. An eine Schiedsgerichtsvereinbarung sind strenge Anforderungen zu stellen. So muss die Schiedsklausel in der Satzung selbst ausreichend bestimmt verankert sein.

Auch der einstweilige Rechtsschutz kann einem Schiedsgericht übertragen werden. Gemäß § 1033 ZPO ist hier jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte nicht ausgeschlossen, so dass in diesem Fall ein Wahlrecht der Betroffenen besteht.

Die Überprüfbarkeit von Sportstrafen durch die staatlichen Gerichte unterliegt einigen Einschränkungen. Spielstrafen können als Tatsachenentscheidungen grundsätzlich nicht angegangen werden. Darüber hinaus ist zu darauf zu achten, dass der vereinsinterne Rechtsweg erschöpft worden ist, bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn der Verweis auf die vereinsinternen Instanzen mangels Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes nicht zumutbar ist.

Auf Basis der § 305 ff. BGB oder des § 242 BGB können angerufene ordentliche Gerichte uneingeschränkt prüfen, ob die Sanktion hinreichend in der zugrunde liegenden Satzung verankert ist, ob der Betroffene überhaupt der Sanktionsgewalt des sanktionierenden Vereins unterliegt, ob die einschlägigen Zuständigkeiten eingehalten und ob die grundlegenden Verfahrensgrundsätze (Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Verbot der Mehrfachbestrafung, Grundsatz des gesetzlichen Richters, Urteilsbegründungspflicht, etc.) Beachtung gefunden haben. Des Weiteren kann das Gericht auch uneingeschränkt prüfen, ob die der Sanktion zugrunde liegenden Tatsachen zutreffen.

Im Gegensatz dazu ist die Kontrolldichte der ordentlichen Gerichte hinsichtlich der Überprüfung der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die Strafbestimmung und hinsichtlich des Strafausspruchs (Auswahl und Zumessung der Strafe) beschränkt, da die Vereine im Rahmen ihres Ermessens ein Bewertungsvorrecht genießen.

Die Überprüfbarkeit von Sanktionsentscheidungen internationaler Verbände vor deutschen Gerichten richtet sich in erster Linie nach dem in den EU-Staaten einheitlich geltenden Europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ). Im Verhältnis zu den European-Free-Trade-Association-Staaten gilt das weitgehend wortgleiche Luganer Übereinkommen (LÜ). Durch Bundesgesetz sind diese Übereinkommen in das deutsche Recht transformiert worden und ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Vorschriften der ZPO und die zweiseitigen Staatsverträge (Art. 55 EuGVÜ).

Sind diese Übereinkommen nicht anwendbar, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der ZPO, welche insofern eine Doppelfunktionalität aufweisen. Auf Grundlage von EuGVÜ, LÜ und ZPO ergeben sich

jeweils mehrere mögliche Gerichtsstände, die dem Kläger zur Verfügung stehen und die in der Kurseinheit aufgezeigt werden.

Das Zusammenspiel zwischen innersportlichen und staatlichen Kontrollmechanismen veranschaulichen die Autoren im Weiteren praxisnah am Beispiel der Dopingproblematik. Darüber hinaus erfolgt ein Ausblick auf die aus Autorensicht erforderlichen Ansatzpunkte für eine einheitliche und rechtsstaatlich verankerte Sportgerichtsbarkeit.

## 9 Sportvereins- und Sportgesellschaftsrecht

### 9.1 Sportvereinsrecht

Trotz der immer weitergehenden Verselbstständigung von Profiabteilungen hat sich an der Dominanz der Rechtsform des Vereins im Sport bislang nichts geändert. Die über 90.0000 Turn- und Sportvereine in Deutschland haben mehr als 23 Millionen Mitglieder<sup>9</sup>.

Vereine als „Urform aller privatrechtlichen Körperschaften“ sind korporativ organisiert und in ihrem Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig. Wichtige Organe sind zum einen die Mitgliederversammlung, zum anderen der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird (§ 27 BGB) und dem die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegt (§ 26 BGB). Maßgebliches Vereinsstatut ist die Satzung, sie regelt entsprechend § 25 BGB die „Verfassung des Vereins“ und muss mindestens Vereinszweck, -sitz und -namen enthalten. Sportvereine haben zusätzlich oft weitere Regelungen aufgrund ihrer Bindung an die Regelwerke der übergeordneten Verbände zu übernehmen.

Grundsätzlich unterscheidet man rechtsfähige und nichtsrechtsfähige Vereine. Die konstitutive Eintragung eines Vereins ins Vereinsregister bringt dank der Publizität mit der Rechtsfähigkeit u.a. auch eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen. Die verschiedenen Vorteile der Eintragung lässt der Staat allerdings nur denjenigen Vereinen zugute kommen, die nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (§ 21 BGB).

Insbesondere im Massensportbereich ist der einzelne Verein üblicherweise in eine Verbandsstruktur integriert. Die Struktur vom internationalen Sportfachverband über den nationalen Dachverband, ggf. regionale Verbände bis hin zum lokalen Sportverein bildet eine Organisationshierarchie. Regelmäßig organisiert sich jede Sportart weltweit in einem einzigen Dachverband (sog. „Ein-Platz“-System). Eine Ausnahme bildet insoweit der Boxsport, bei dem man fünf Weltverbände unterscheidet. Typischerweise sind die Weltverbände alleinige Inhaber der Rechte der Weltvergleichswettbewerbe und machen die Teilnahme daran von der Einhaltung und Übernahme ihrer Bestimmungen durch ihre Mitglieder abhängig.

Problematisch kann diese monopolistische Struktur für den einzelnen Sportler werden, aber auch für den einzelnen Sportverein. Beide können auf eine Mitgliedschaft im Verein bzw. im übergeordneten Verband angewiesen sein, um an Vergleichswettbewerben teilzunehmen. Bei wesentlichem oder grundlegendem Interesse kann daher ein Aufnahmeanspruch begründet sein.

---

<sup>9</sup> Statistisches Jahrbuch 2007 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 184.

Die vielgestaltigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind grundsätzlich in der Vereinsatzung geregelt. Gerade bei Vereinen mit erheblicher „Sozialmacht“ ist dabei die satzungsmäßige Einhaltung gewisser demokratischer Mindeststandards erforderlich.

## 9.2 Sportgesellschaftsrecht

Die noch immer vorherrschende Rechtsform des Idealvereins bei sportlichen Zusammenschlüssen hat zumindest im Bereich des Profisports, wo kommerzielle Interessen erheblichen Ausmaßes eine Rolle spielen, vielfältige Nachteile. Dementsprechend wurde bereits seit den siebziger Jahren über alternative Rechtsformen nachgedacht. Rechtspraktisch wurde dies zunächst im Profi-Eishockey, wo man sich zugunsten von Kapitalgesellschaften vom klassischen Verbandssystem löste. Dem folgte im Jahre 1998 der Fußballsport. Der Deutsche Fußballbund (DFB) beschloss, künftig neben gemeinnützigen Vereinen auch Kapitalgesellschaften in Form der GmbH, KGaA sowie der AG Zugang zu den beiden Fußball-Bundesligen zu ermöglichen. Ähnliche Entwicklungen sind sowohl im Handball- als auch im Volleyballsport zu beobachten.

Die Vorteile der Organisation in einer Kapitalgesellschaft reichen von erweiterten Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung bis hin zur Steigerung der Attraktivität zur Akquisition hochdotierter Manager sowie der Vermeidung der Nachteile des Vereins (schwierige Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke; Mitspracherechte der Mitglieder, wenig professionelle innere Struktur).

Grundsätzlich haben die Vereine freie Rechtsformwahl, wenn es um die Ausgliederung ihrer Profiabteilungen geht. Wichtig ist allerdings immer, dem Mutterverein ausreichende Einflussmöglichkeiten zu sichern.

In der Praxis durchgesetzt haben sich, zumindest was den deutschen Profi-Fußball betrifft, vor allem zwei Rechtsformen, die AG sowie die GmbH & Co. KGaA, welche dadurch gleichsam eine Art „Comeback“ erlebt.

## **10 Abschließender Hinweis**

Wie eingangs erwähnt, ist das Sportrecht und damit auch dieses Weiterbildungsstudium *work in progress*. Neue Gebiete erhalten wachsende Bedeutung, beispielsweise das Marketing und das Kartellrecht. Bestehende Gebiete entwickeln sich weiter. Andererseits gibt es Teilgebiete, die von den Entwicklungen des Sports und damit des Sportrechts weniger berührt sind.

Und nun wünsche ich Ihnen Freude, Erkenntnisgewinn und Erfolg beim Absolvieren unseres Weiterbildungsstudiums.